

„Das Gesetz nur kann uns Freiheit geben.“

Es war Ende Januar 2019, als im Anschluss an den damaligen Gästeabend ein Gespräch irgendwie auf die Zehn Gebote zu sprechen kamen. Das Gespräch endete – vorläufig – mit dem Satz: „Das Gesetz nur kann uns Freiheit geben.“ Auf dem Heimweg kam mir in den Sinn, welche Umbrüche vom Auszug aus Ägypten bis hin zur Durchsetzung der Zehn Gebote in dem geschilderten Geschehen zu beobachten sind.



Erinnern wir uns. Im 2. Buch Mose, jenem vom Auszug (Exodus) sind dem Sinaigeschehen der Auszug aus Ägypten und die 40-jährige – orientierungslose – Wanderung durch die Wüste vorangegangen. Im Sinaigeschehen wird dem Volk Israel durch die Zehn Gebote Orientierung und Ordnung geboten. Einer Verheißung auf ein gelobtes Land - das es noch nicht gab – folgend, zog das Volk Israel aus Ägypten, dem bekannten Gehäuse der Hörigkeit aus, in dem man sich doch irgendwie eingerichtet hatte. Und noch während Moses auf dem Berg Sinai die Zehn Gebote und die darauf aufbauenden Rechtsordnungen empfing, verfiel sein Volk im „Tanz um das heilige Kalb“ dem Stierkult und widmete die Herrschaft seines Gottes und dessen Führung aus Ägypten um. Zur Durchsetzung der durch die Zehn Gebote empfangenen Grundordnung und den Rechtsordnungen bedurfte es eines von Moses angeordneten Massakers innerhalb des Volkes Israel. Erst später erfolgte die - nicht friedlich - Inbesitznahme des gelobten Landes.

Ist es wirklich nur das Gesetz, das uns Freiheit geben kann?

Wir nutzen diesen Satz aus Goethes um 1800 geschriebenen Sonetts „Natur und Kunst“ im Rahmen der Einrichtung und Öffnung der Loge. In diesem Sonett ist dies aber allenfalls ein Halbsatz, ganz am Schluss dieses Sonetts. Insgesamt besteht dieses Sonett aus 14 Zeilen, aufgeteilt in zwei Quartette und zwei Terzette. Es geht in Goethes Sonett also etwas voraus. Entziehen wir mit dieser Verkürzung dem Sonnet möglicherweise den Sinnzusammenhang?

Goethe schrieb dieses Sonett, das er selbst nicht mit dem Titel „Natur und Kunst“ versah und das er auch nicht selbst in seine Werkliste aufnahm, in seiner klassischen Werkphase. Die vorangegangene „Sturm und Drang“-Periode empfand Natur und Kultur als Gegensatz. Jedes Kunstgesetz, jedes Regelwerk wurde im „Sturm und Drang“ als Einschränkung des sich frei entfaltenden Ichs empfunden. In dem Sonett „Natur und Kunst“ erfahren diese Gegensätze jedoch eine klassische Synthese. In dieser Werkphase glaubte Goethe nicht mehr, dass Natur und Kunst Gegensätze sind, die sich unüberbrückbar gegenüberstehen, sondern einander ergänzen. Mit „Natur“ meint Goethe hier auch beim Menschen das Natürliche, mit „Kunst“ das Künstliche, vom Menschen und der Zivilisation Geschaffene. Die strenge Form des Sonetts in seinem antithetischen Charakter und seiner gedanklichen Organisation betont dabei ein abgerundetes Ganzes, eine Fülle trotz enger Grenzen und das Ebenmaß von Gegensätzen und steht damit auch der Form nach dem „Sturm und Drang“ entgegen.

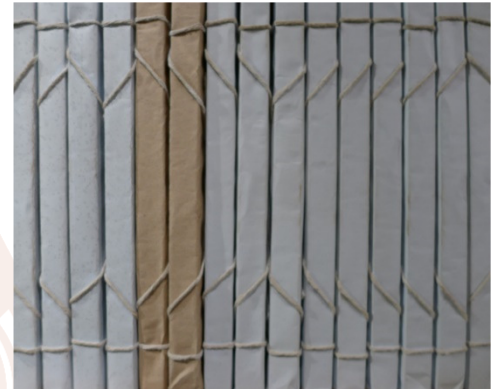
Die klassische Werkphase Goethes, eingebettet in die sogenannte Weimarer Klassik, bezieht sich zurück auf die in der Renaissance herausgebildete Idee eines Humanismus. Dies war in erster Linie eine literarisch ausgerichtete Bildungsbewegung zur Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten durch die Verbindung von Wissen und Tugend. Humanistische Bildung sollte den Menschen befähigen, seine wahre Bestimmung zu erkennen und durch Nachahmung klassischer Vorbilder ein ideales Menschentum zu verwirklichen. Dem Mittelalter als „barbarischen Zeitalter der Finsternis“ stellten sie die Antike als schlechthin maßgebliche Norm für alle Lebensbereiche entgegen. Hier steht der Mensch im Mittelpunkt der Betrachtungen der Menschennatur, des Menschengemäßen, das den Menschen Auszeichnende.

Wir verstehen unsere Form der Maurerei als humanistisch, im Ritual versinnbildlicht als Bau am Tempel der Humanität. In freimaurerischem Sinn bedeutet Humanität die Lehre vom Menschen und seiner Würde, die Achtung vor dem Menschen, die durch Geburt, Stand, Religion oder anderer Zufälligkeiten nicht berührt werden kann. Die Menschenrechte, die Grundrechte als moralisch begründete Freiheits- und Autonomieansprüche, die jedem Menschen zustehen sollen, sind ein konkreter Rahmen unseres Verständnisses von Humanität. Nun kommt wieder der Satz, dass nur das

Gesetz uns Freiheit gibt, ins Spiel. Von einer Menschenrechtsgarantie kann nur gesprochen werden, wenn die Ansprüche daraus als rechtliche Normen akzeptiert sind.

Gesetze sind immer eine Zumutung, weil sie die Möglichkeiten zur ungehinderten Durchsetzung eines Wollens beschränken. In diesem Jahr 2019 blicken wir in Deutschland auch auf die Jubiläen der Weimarer Verfassung und des Grundgesetzes und damit auch auf die Stellung der Grundrechte in der staatlichen Ordnung Deutschlands zurück. In den derzeit zu beobachtenden Diskursen zu den Jahrestagen fällt ein weiteres Jubiläum, nämlich das der Verfassung des deutschen Reiches vom 28.03.1849, die Paulskirchenverfassung, vielleicht etwas aus dem Blick.

Die Paulskirchenverfassung folgte auf die Märzrevolution im Deutschen Bund als einer liberalen, bürgerlich-demokratischen und nationalen Einheits- und Unabhängigkeitserhebung. Zentrale Forderungen der Märzrevolution waren Grundrechte der Bürger. Die Frankfurter Nationalversammlung betrachtete die Grundrechtsfrage als vorrangig gegenüber Entscheidungen zur künftigen Reichsgewalt, weil sie bereits die Staatsgewalt der Einzelstaaten binden wollte. Am 21. Dezember 1848 wurden die Grundrechte des deutschen Volkes als Reichsgesetz verabschiedet und in der Paulskirchenverfassung von 1849 wiederholt. Die Grundrechte standen nicht nur für die Freiheit, sondern auch für die nationale Einheit, weil überall dieselben Grundlagen für die Rechtskultur gelten sollten. Das Grundrechtsgesetz sah vor, dass die Grundrechte die Verwaltung, die Rechtsprechung und auch die Gesetzgebung banden. Weder Reichsgesetze noch Landesgesetze konnten umgekehrt die Grundrechte begrenzen. Der Frankfurter Grundrechtskatalog hätte, wenn angewandt, entscheidend zur Freiheit der Deutschen, zur Rechtsstaatlichkeit und zur Vereinheitlichung Deutschlands beigetragen. Die Grundrechte waren in der Nationalversammlung kaum umstritten und wurden von den Abgeordneten für vorrangig angesehen, um die erreichte Freiheit zu sichern.



In den zwischenstaatlichen Grundzügen griff die Paulskirchenverfassung einige zusätzliche Impulse aus den Ideen der revolutionären Bewegungen Mitteleuropas des

frühen 19. Jahrhunderts von einem Europa der Völker auf. In Deutschland wurden diese von idealistisch republikanisch eingestellten Deutschen im „Geheimbund Junges Deutschland“ geteilt und gegen ein Europa der autoritären Fürstentümer gestellt. Ein weiter Bogen von den Bewegungen des Vormärz in Mitteleuropa zu dem am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Lissabonner Vertrag der Europäischen Union mit den darin formulierten „Ziele und Werte der Union“, die für das gesamte Handeln der EU verpflichtend sind:

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

Der Paulskirchenverfassung war kein langes Leben gegönnt. Bereits 1851 erklärte der Frankfurter Bundestag (offiziell Bundesversammlung) als ständiger Gesandtenkongress der Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes und dessen einziges Organ, dessen Beschlüsse Bundesrecht waren, die „Frankfurter Grundrechte“ ausdrücklich für ungültig. Die Landesherrscher wollten sich durch die Zumutungen der Paulskirchenverfassung nicht länger binden lassen.

Der Weimarer Verfassung war mit ihren 14 Jahren ein etwas längerer Gültigkeitsrahmen gegönnt. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Weimarer Verfassung hatte die gestürzte Monarchie mindestens ebenso viele Anhänger wie die Republik, die es noch nicht gab. Konsequenterweise stand diese Verfassung unter der gleich zu Anfang formulierten Erklärung: „Das Deutsche Reich ist eine Republik.“ In dieser Weimarer Verfassung standen explizite Grundrechte am Ende der Verfassung. Hier galten die Grundrechte nach Maßgabe der Gesetze. Angetreten mit dem Anspruch, dem Staat eine dauerhafte Verfassung zu geben, war dies die erste deutsche Verfassung, die die Legitimation staatlicher Macht und aller öffentlichen Ämter durch Wahlen erklärte. Das Ende der Weimarer Verfassung wurde durch Wahlen eingeleitet.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gab es in vielen Staaten Mitteleuropas - zunächst intellektuelle - Bewegungen, die Menschen bestimmter Gruppen ihre Würde, ihre Rechte oder gar ihr Menschsein absprachen. Ganz besonders aus den Erfahrungen aus der NS-Zeit steht deshalb das Grundgesetz unter dem leitenden Satz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ und stellt allen weiteren Ausführungen die Grundrechte voran. Unter dieser Verfasstheit Deutschlands gelten die Gesetze nach Maßgabe der Grundrechte. Alles, was diesem Maßstab nicht genügt, hat keinen Bestand. Dieses Grundgesetz begleitet uns seit nunmehr 70 Jahren.

In das 40. Jahr des Grundgesetzes fiel auch der 40. Jahrestag der Gründung der DDR. Ziemlich genau 1 Monat vor den Gedenkfeierlichkeiten zum Gründungstag der DDR, am 9./10. September 1989 gründete sich das Neue Forum, und nur 1 Monat nach den Feiern zum Gründungstag der DDR, am 09. November 1989, wurde die Grenze zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland geöffnet. Für die DDR war dies gleichbedeutend wie der „Sturm auf die Bastille“ am 14. Juli 1789. Bei den Volkskammerwahlen am 18. März 1990 erzielte die in PDS umbenannte SED mit 16,4 Prozent der Stimmen nur noch den dritten Platz. Das „System DDR“ wurde durch eine freie Wahl beendet.

Allgemein werden Herrschaftsformen, politische Ordnungen oder politische Systeme, in denen Macht und Regierung vom Volk ausgehen, als Demokratie bezeichnet. Demokratie ist aber keine durch Evolution hervorgegangene, also keine „natürliche“ Form menschlicher Gemeinschaft, sondern eine zivilisatorische und damit „künstliche“ Errungenschaft, um wieder an Goethes Gedicht anzuknüpfen. Wir sollten damit aber nicht unterstellen, dass solche demokratisch verfassten Ordnungen eine einheitliche demokratische Kultur begründen.

Nach dem Demokratieindex für das Jahr 2018 lebten nur rund 4,5% der Weltbevölkerung in „vollständigen Demokratien“. Dieser Index, der aus den Faktoren Wahlprozess und Pluralismus, Funktionsweise der Regierung, Politische Teilhabe, Politische Kultur und Bürgerrechte gebildet wird, nimmt 2018 Norwegen mit 9,87 von 10 möglichen Punkten den Spitzenplatz ein. Deutschland liegt mit 8,81 Punkten auf Rang 13. Die letzte der 19 als vollständige Demokratie erkannte Land ist Spanien mit 8,08

Punkten. Zum Vergleich: Die Vereinigten Staaten landen auf Platz 25, Frankreich nimmt Rang 29 ein.

Schauen wir heute auf demokratisch verfasste Staaten wie die USA, Ungarn, Italien, Polen und weitere, die sich jeweils auch auf die Grundrechte der Menschen beziehen, so lernen wir, dass eine formal korrekte Unterhöhlung der Grundrechte ohne Korrektur der jeweiligen Verfassungstexte möglich ist. In der jüngeren Vergangenheit erschienen Bücher wie die von Timothy Snyder (*On Tyranny, Twenty Lessons from the Twentieth Century*, 2017), Madeleine Albright (*Fascism, A Warning*, 2018), Timothy Snyder (*The Road to Unfreedom*, 2018), Steven Levitsky und Daniel Ziblatt (*How Democracies Die*, 2018) oder David Runcimen (*How Democracy Ends*, 2018) beschäftigen sich mit diesen Gefährdungen. Zunehmend wird deutlich, dass rechtlich akzeptierte Normen wie die Menschenrechte oder formal korrekt erlassene Gesetze keine Garantie für den inhaltlichen Bestand von Menschenrechten, Institutionen, staatlicher Ordnung und Freiheitsrechten der Bürger sind.

Werfen wir einen Blick zurück auf den Neujahrsempfang der Hamburger Freimaurer zum am 3. September 2018. Der Festredner, Friedrich-Joachim Mehmel hatte es sich zur Aufgabe gemacht, die Ideale der Freimaurerei in Beziehung zu Rechten und Pflichten in der Gesetzgebung und deren Auswirkungen bezogen auf die Organe und auf den Staatsbürger zu setzen. Gerade die derzeitige – auch in Deutschland zu beobachtende – emotionale Wucht der politischen Debatte und die damit einhergehende Gefährdung demokratischer Standards stimmten ihn skeptisch. Für Friedrich-Joachim Mehmel stehen nicht nur der Staat mit seinen Institutionen in der Pflicht, die Verfassung und die Demokratie zu schützen, sondern auch der Bürger habe durch sein vernehmliches persönliches Bekenntnis und Handeln für deren Erhaltung einzutreten.

Wir können aus diesen Worten des Präsidenten des Hamburger Verfassungsgerichtes herauslesen, dass im Rahmen der staatlichen Ordnung es nicht – nur – das Gesetz ist, das uns Freiheit gibt. Es muss etwas an die Seite des Gesetzes treten, was seine Inhalte verteidigt und eine politische Kultur erhält, in der die Zumutungen durch gewählte politische Entscheidungsträger und deren Handeln ertragen und mit ihnen in vorurteilsfreier, respektvoller Debatte begegnet werden. Dann geht es nicht mehr so sehr darum, ob die Durchsetzung mehrheitlichen und damit für die betroffene

Minderheit immer noch fremden Willens überhaupt zumutbar ist, sondern darum, unter welchen Bedingungen das stattfindet. Es meint damit letztlich auch, dass es etwas zu geben hat, was verbindend zwischen der durch Wahlen legitimierten Macht und der Gesellschaft mit ihren Interessengruppen und Menschen steht und auf beides, Macht und Gesellschaft, einwirkt. Wir können dieses „Dazwischen“ mit den Begriffen Ethik, Moral, Sittengesetz füllen.

Eingebettet in die Einrichtung und Öffnung der Loge bezieht der Satz: „Das Gesetz nur kann uns Freiheit geben“ ausschließlich die „Alten Pflichten“, die „Freimaurerische Ordnung“ sowie Satzung und Hausgesetz der Loge ein. Und hier verpflichten die „Alten Pflichten“ den Maurer, dem Sittengesetz zu gehorchen. Nun mag man über die Facetten des Begriffes „Sittengesetz“ unterschiedlicher Ansicht sein. Wenn wir als Freimaurer uns auf die Aufklärung beziehen, können wir dabei aber nicht hinter die Begriffe Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zurückfallen. Diese werden in der Freimaurerei um die Begriffe Menschenliebe und Toleranz ergänzt. Und insbesondere zum Begriff der Toleranz ist festzuhalten, dass es diese unter einem vorausgesetzten allgemein gültigen Wahrheitsanspruches nicht geben kann. Das freimaurerische Verständnis von Menschenliebe und Toleranz überwindet das Trennende und betont die Einzigartigkeit eines jeden Menschen und die Begegnung unter Gleichen auf der Grundlage gemeinsamer Werte.

Das freimaurerische Ritual benennt als Sinn der freimaurerischen Arbeit die geistige Vervollkommnung und sittliche Lebensführung. Doch ist ein Ritual überhaupt geeignet, Werte im Menschen zu verankern? Folgt man der Untersuchung der Theaterwissenschaftlerin Kristina Hasselmann, ist dies klar zu bejahen. In ihrem Buch „Die Rituale der Freimaurer – Zur Konstitution eines bürgerlichen Habitus im England des 18. Jahrhunderts“ beschreibt sie das Ritual als ein gruppeninternes Theater der Moral. Indem ein sozial exklusiver, zwischen öffentlicher und privater Sphäre angesiedelter Freiraum geschaffen wird, können Tugend- und Verhaltensmuster eingeübt und stabilisiert werden. Zur Verdeutlichung ist anzumerken, dass der Begriff „Ritual“ sich dabei nicht nur auf die Arbeit im Tempel bezieht. Die Einübung von Verhaltensmustern erfolgt in einem Dreisprung aus Ritual, ethischem Diskurs und brüderlichem Gespräch.

In das zuvor benannte „Dazwischen“ passt eine verfestigte ethische, moralische und sittliche Haltung. Diese wird dort allerdings nur unter der Voraussetzung einer Einheit von Gedanken, Wort und Tat wirksam, also nur dann, wenn aus unserer Haltung auch unser Handeln folgt.

Gehen wir so also hinaus in die Welt und bewähren uns als Freimaurer.

Hansjürgen Villnow, 31.03.2019



Johann Wolfgang Goethe

Natur und Kunst

Natur und Kunst, sie scheinen sich zu fliehen,
Und haben sich, eh' man es denkt, gefunden;
Der Widerwille ist auch mir verschwunden,
Und beide scheinen gleich mich anzuziehen.

Es gilt wohl nur ein redliches Bemühen!
Und wenn wir erst in abgemessnen Stunden;
Mit Geist und Fleiß uns an die Kunst gebunden,
Mag frei Natur im Herzen wieder glühen.

So ist's mit aller Bildung auch beschaffen:
Vergebens werden ungebundne Geister
Nach der Vollendung reiner Höhe streben.

Wer Großes will, muss sich zusammenraffen:
In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister,
Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben.